

# Öffentlichkeitsbeteiligung unter dem Transformationsdruck der Digitalisierung

Einsatz neuer digitaler Formate im Planfeststellungsverfahren

Juliane Rausch  
Institut für Medien- und Informationsrecht  
Abt. II: Öffentliches Recht  
Lehrstuhl Prof. Dr. Jens-Peter Schneider

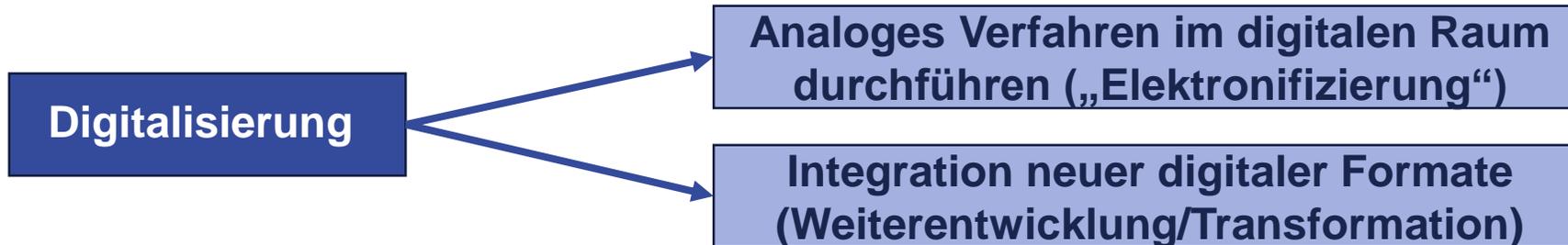
# Neue digitale Instrumente im Planfeststellungsverfahren



Bilder: <https://www.fr.de/frankfurt/frankfurt-bahnhof-deutsche-bahn-studie-fernbahnhof-tunnel-verkehr-zug-hbf-deutsche-bahn-90274365.html>;  
<https://de.wikipedia.org/wiki/Autobahn>;  
<https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/energie-bgh-zwingt-stromkonzern-zum-verkauf-von-stromleitungen-a-652146.html>;  
<https://www.reisereporter.de/reisenevents/ranking-frankfurter-flughafen-in-deutschland-am-unpuehnlichsten-2GBOTVXNMRB77AYGTJQGIEXVNI.html>



## Digitalisierung: Mehr als bloß „Elektronifizierung“



- Integration neuer digitaler Formate: Welche Rolle spielt hierbei das Recht?
  - Livestreams, virtuelle Planungsmodelle, Chatbots
- Besondere „Beharrungstendenzen“ stark formalisierter Verfahren wie dem Planfeststellungsverfahren
  - Gründe? Multipolare Grundrechts- und Interessenkonstellationen, komplexe Anforderungen aus Verfassungs-, Völker- und Europarecht

# Livestreams im Erörterungstermin – Recht als Hindernis



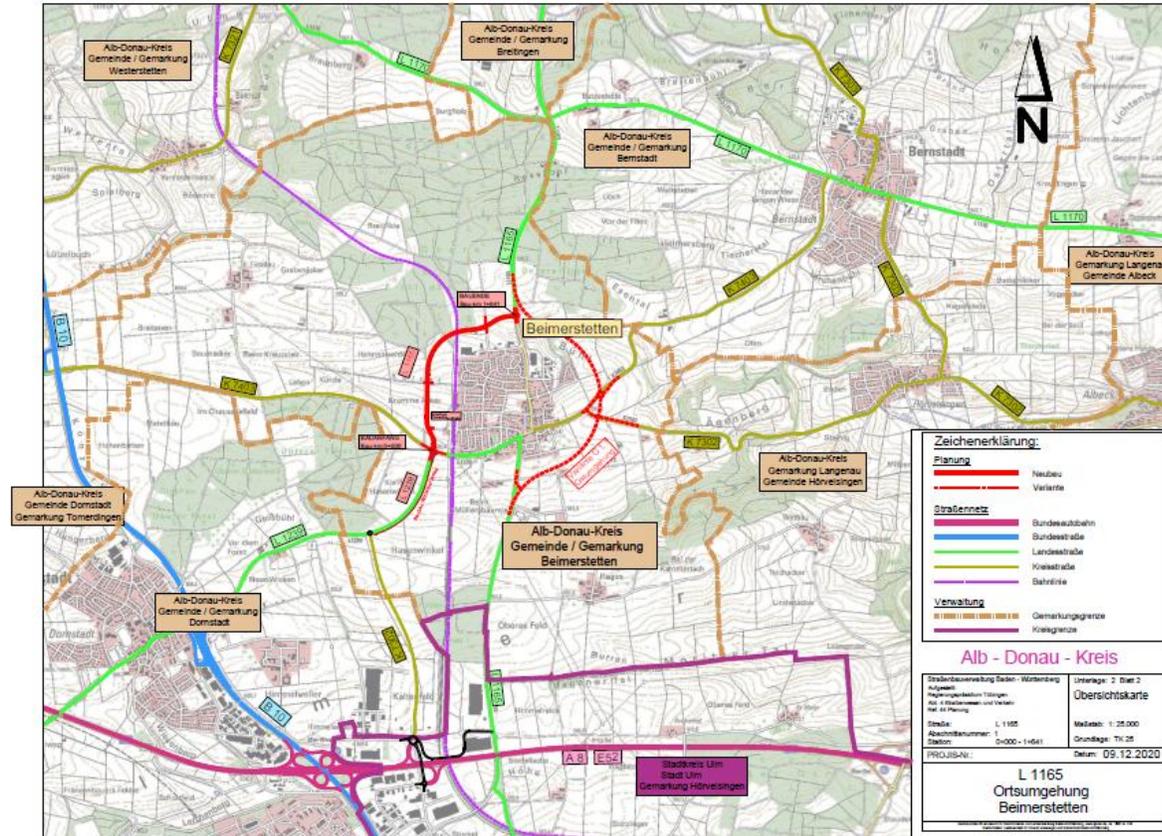
Quelle: [https://www.bezreg-muenster.de/de/presse/2020/2020-08-20\\_zweiter\\_eroerungstermin\\_zde\\_abgeschlossen/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/presse/2020/2020-08-20_zweiter_eroerungstermin_zde_abgeschlossen/index.html)



# Livestreams im Erörterungstermin – Recht als Hindernis

- Problem: Das Recht blockiert aktiv den Einsatz eines neuen digitalen Formats
  - Kritisches Hinterfragen der Regelung erforderlich: Trägt der Zweck auch unter den veränderten tatsächlichen Gegebenheiten der Digitalisierung?
  - Falls nein: Das Recht muss außer Kraft gesetzt bzw. angepasst werden
  
- Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins ( § 68 Abs. 1 S. 1 VwVfG iV.m. § 73 Abs. 6 S. 6 VwVfG)
  - Sachgerechte Erörterung, insb. keine Störungen
    - Bei Livestreams kein vergleichbares Störpotenzial
  - Schutz von Verfahrens- und Persönlichkeitsrechten
    - Grundsätzlich weiterhin notwendig, gerade auch bei Internetübertragung
    - Aber: Abwägung mit verändertem Informationsinteresse der Öffentlichkeit, insb. an Infrastrukturplanungsprojekten
      - S. z.B. *Brettschneider*, Bürgerbeteiligung aus Sicht der Bürger\*innen in Baden-Württemberg, 2021: 45% der Befragten geben an, sich zu wünschen, über alles umfassender informiert zu werden – ohne Erweiterung aktiver Mitwirkungsmöglichkeiten
  - Potenzial zur weiteren Akzeptanzgenerierung, Kontrollierende Wirkung der Öffentlichkeit
  - Im Ergebnis: Genereller Ausschluss nicht geboten
    - Im Rahmen des Möglichen aber entsprechende organisatorische und technische Sicherungen zur persönlichkeitschonenden Aufnahme

# Visualisierungen – Fehlen rechtlicher Regelung



Quelle: [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Tuebingen/Abteilung\\_2/Referat\\_24/\\_DocumentLibraries/L1165-Beimerstetten/L1165\\_U\\_02\\_UEbersichtskarte.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Tuebingen/Abteilung_2/Referat_24/_DocumentLibraries/L1165-Beimerstetten/L1165_U_02_UEbersichtskarte.pdf)

# Visualisierungen – Fehlen rechtlicher Regelung

Visualisierung

Fachkarten

Frage und Antwort

Zurück zur Übersicht

Ihre Frage an uns

Suche nach Adresse oder...

Hilfe

Abschnitt 1

Lüneburg Nord – östlich Lüneburg

Kerndaten

Länge: 7,7 km

Geplanter Baubeginn: 2024

Status: Im Planfeststellungsverfahren

Aktuelle Projektphase: Genehmigungsplanung

Sachstand: Auslegung 2. Änderungsverfahren

Meilensteine: Erörterungstermin 2. Änderung

Besonderheiten: Lärmschutzdeckel in Lüne-Moorfeld, Lärmschutzwände und -wälle, sechs Anschlussstellen,

Die Visualisierung soll einen Eindruck von der zukünftigen Situation vermitteln. Hieraus können keine Rechte abgeleitet werden.

Lüneburger Deckel

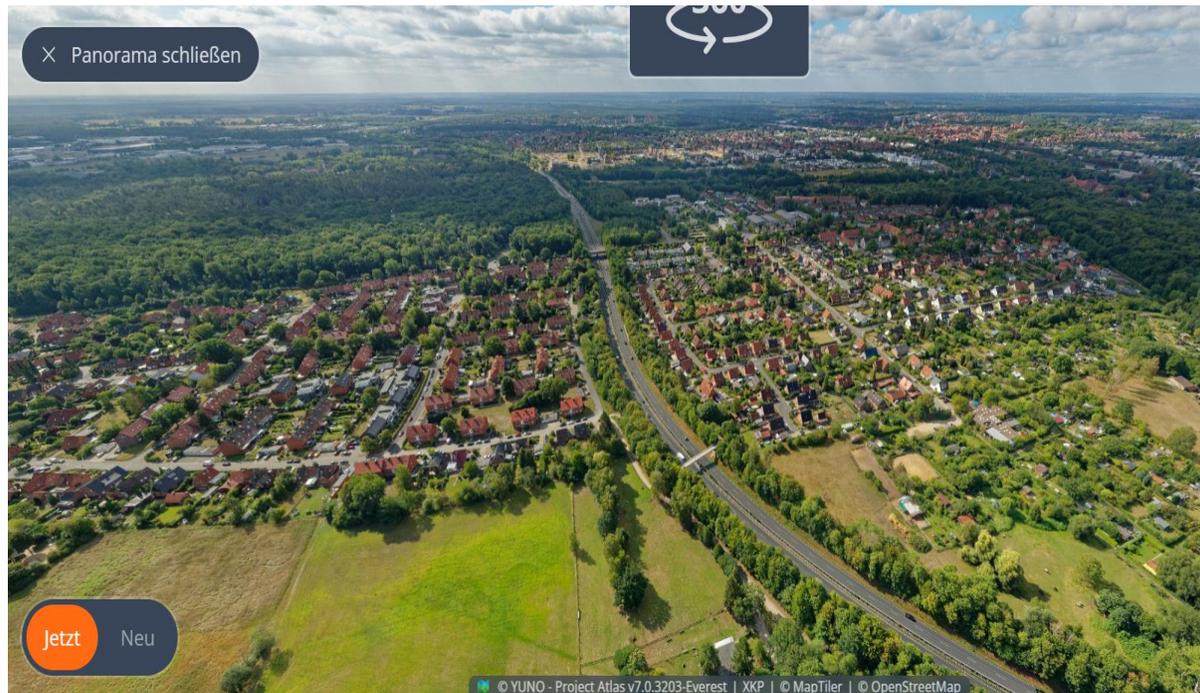
Jetzt Lageplan Neu Legende

© YUNO - Project Atlas v7.0.3203-Everest | XKP | © MapTiler | © OpenStreetMap

300m

Visualisierung A39 Abschnitt 1 - Projektatlas

# Visualisierungen – Fehlen rechtlicher Regelung



Visualisierung A39 Abschnitt 1 - Projektatlas



# Visualisierungen – Fehlen rechtlicher Regelung

---

- Derzeit unterschiedliche Nutzung von Visualisierungen je nach Infrastrukturbereich und Vorhabenträgern; Potenziale werden nicht ausgeschöpft
  - Denn: Erstellung von Visualisierungen ist rechtlich nicht vorgegeben und somit für Vorhabenträger freiwillig (Ressourceneinsatz!)
- Institutionalisierung; indem Visualisierungen zu den mit dem Planfeststellungsantrag einzureichenden Unterlagen gehören
- Aber: Manipulationspotenzial durch Suggestivkraft der Visualisierungen
  - Daher zugleich Festlegung von Qualitätskriterien und Transparenzpflichten erforderlich

# Chatbots – Handlungsunsicherheit durch Rechtsregelungen vermeiden



## Vielfältige Potenziale von (funktionierenden) Chatbots

- Entlastung der Verwaltungsmitarbeiter:innen
- Gesteigerte Servicequalität für die Bürger:innen
- Insb. auch Kommunikation in Leichter Sprache und mehrsprachige Kommunikation

Quelle: [https://www.itzbund.de/SharedDocs/Bilder/DE/Allgemein/itloesungen/standardloesungen/chatbots/IT-03-12-Chatbots\\_01\\_784x523.jpg?\\_\\_blob=normal&\\_\\_ifc=large&v=3](https://www.itzbund.de/SharedDocs/Bilder/DE/Allgemein/itloesungen/standardloesungen/chatbots/IT-03-12-Chatbots_01_784x523.jpg?__blob=normal&__ifc=large&v=3)



# Chatbots – Handlungsunsicherheit durch Rechtsregelungen vermeiden

---

- Einsatz von Informationschatbots grundsätzlich ohne Rechtsregelung möglich
  - Erfordernis einer Rechtsgrundlage folgt weder aus dem grundrechtlichen Gesetzesvorbehalt noch aus Art. 52 Abs. 1 KI-VO-E
  - Schafft derzeit sachgerechte Flexibilität der Verwaltung bei der Entscheidung über den Chatboteinsatz
- Problem aber: Fehlende Rechtsregelungen können zu Handlungsunsicherheit führen
- Im Planfeststellungsverfahren insbesondere: Rechtsfolgen fehlerhafter Chatbotauskünfte
  - Mangels spezifischer Regelungen wären diese Fragen über die Figuren des allgemeinen Verwaltungsrechts zu lösen
    - Hier kommen verschiedene Anknüpfungspunkte mit unterschiedlichen Rechtsfolgen in Betracht
    - i.E. offen, wie Rechtsprechung gegenwärtig fehlerhafte Chatbotauskünfte im Planfeststellungsverfahren beurteilen würde
- Um zu vermeiden, dass aus dieser Rechtsunsicherheit heraus auf den Einsatz verzichtet wird, erweist sich eine gesetzliche Teilregelung hinsichtlich der Fehlerfolgen als sinnvoll



## Take Aways

---

- Digitalisierung ist mehr als Elektronifizierung
- Damit neue digitale Formate zum Einsatz kommen, sollte das Recht antizipieren, nicht lediglich reagieren
- Verschiedene Konfliktlagen brauchen differenzierte rechtliche Handlungsinstrumente
- Häufig besteht ein großer rechtlicher Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Hier geht es darum, diesen zu nutzen!

# Vielen Dank!

Juliane Rausch  
Institut für Medien- und Informationsrecht  
Abt. II: Öffentliches Recht  
Lehrstuhl Prof. Dr. Jens-Peter Schneider

[juliane.rausch@jura.uni-freiburg.de](mailto:juliane.rausch@jura.uni-freiburg.de)

